



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

24.07.2012**5.80.00 Nr.1**

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes

**Satzung der Justus-Liebig-Universität
zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
gemäß § 8b Absatz 6 Satz 2 Tierschutzgesetz**

Fassungsinformationen

Originalfassung verabschiedet vom Präsidium am 17.07.2012, tritt zum 25.07.2012 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten
<i>Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes</i>	17.07.2012	25.07.2012

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 2
--	------------	--------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen 1

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen 1

Präambel 3

I. Abschnitt: Grundsätzliches 3

 § 1 Geltungsbereich 3

 § 2 Allgemeine Grundsätze 3

II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte 3

 § 3 Organisation 3

 § 4 Bestellung der Tierschutzbeauftragten 4

 § 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten 4

 § 6 Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten 4

 § 7 AG Tierschutz 5

III. Abschnitt: Tierhaltung 5

 § 8 Tierhaltung 5

 § 9 Versuchstierhaltungsgenehmigung 5

 § 10 Tiertransporte 6

IV. Abschnitt: Tierexperimentelle Tätigkeiten in Forschung und Lehre 6

 § 11 Anzeige- oder genehmigungspflichtige Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren 6

 § 12 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten 6

 § 13 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung 7

 § 14 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken 7

 § 15 Beschaffung von Versuchstieren 7

V. Abschnitt: Inkrafttreten 7

 § 16 Inkrafttreten 7

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 3
--	------------	--------------	------

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, artgerechte Haltung und sensibler Umgang mit Tieren nicht nur eine ethische Notwendigkeit darstellen, sondern auch Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung ist und der Justus-Liebig-Universität bei der Verwirklichung dieser Ziele eine Vorbildfunktion zukommt, hat das Präsidium gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I . S.618) die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Tierschutzes an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bzw. des bestellten Tierschutzbeauftragten. Die Satzung gilt für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justus-Liebig-Universität, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Sie gilt ferner für das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teil-weise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres sowie für Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen. Die Satzung gilt auch für die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten sowie weitere nebenamtliche Tierschutzbeauftragten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Das Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen ist jederzeit zu beachten und einzuhalten. Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, die oder der mit Tieren umgeht, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche, d. h. biometrisch notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn mit einer größeren Tierzahl die Belastungen der Tiere mehr als nur geringfügig gesenkt werden können. In diesen Fällen ist die Tierzahl so zu wählen, dass der Belastungsgrad der am stärksten belasteten Tiere größtmöglichst abgesenkt wird.

(3) Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Behörde die Versuche genehmigt hat. Versuchstiere dürfen nur gehalten und gezüchtet werden, wenn eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde vorliegt. Die für einen Versuch verantwortlichen Leiterinnen und Leiter haben sich vor der Antragstellung oder Anzeige über den geplanten Einsatz von Tieren mit der oder dem Tierschutz-beauftragten zu beraten und diese oder diesen zu unterrichten. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge oder Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Die oder der Tierschutzbeauftragte gibt zu dem geplanten Versuch abschließend eine Stellungnahme ab, die auf Anforderung der Behörde dem Antrag oder der Anzeige beigelegt wird.

(4) Für die Einhaltung aller Vorschriften bei der Durchführung von Tierversuchen ist die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle an dem Tier-versuch beteiligten Personen die Vorschriften einhalten.

II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte

§ 3 Organisation

Die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität bestellt eine Tier-schutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten, die oder der hauptamtlich tätig ist. Des Weiteren bestellt die Präsidentin oder der Präsident zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als nebenamtliche Tierschutzbeauftragte, die die

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 4
--	------------	--------------	------

hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten im Falle der Abwesenheit vertreten oder bei der Betreuung einzelner Versuchsvorhaben bei Engpässen unterstützen und entlasten. Die Zuständigkeiten sowie die Vertretung werden in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen abschließend geregelt. Eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist auch für die Versuchsvorhaben zuständig, welche die oder der Tierschutzbeauftragte selbst durchführt.

§ 4 Bestellung der Tierschutzbeauftragten

- (1) Zur oder zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen nach dem Tierschutzgesetz aufweist.
- (2) Eine Bestellung zur oder zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

§ 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten

- (1) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Den nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen. Sie sind während der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte in ihren eigentlichen Aufgabenbereichen zu entlasten.
- (3) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar Vorschläge oder Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz vortragen.

§ 6 Aufgaben und Rechte der oder des Tierschutzbeauftragten

- (1) Die oder der Tierschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:
 1. dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes beachten,
 2. die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen vor der Anzeige eines Tierversuchs oder vor der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs zu beraten,
 3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
 4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,
 5. der oder die Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, bei der Durchführung von Tierversuchen anwesend zu sein,
 6. die oder der Tierschutzbeauftragte hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten der Justus-Liebig-Universität, in denen tierexperimentelle Tätigkeiten durchgeführt oder Tiere gehalten werden,
 7. die oder der Tierschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Behörden,
 8. die oder der Tierschutzbeauftragte hat jederzeit Zugang zu den die tierexperimentelle Tätigkeit betreffenden Unterlagen der Versuchsleitung,
 9. an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen,
 10. den zuständigen Behörden gegenüber Auskunft zu erteilen,
 11. in geeigneter Form eine Übersicht über alle Tierversuchsvorhaben zu führen und die notwendigen Unterlagen aufzubewahren,
 12. während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zu achten. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch,
 13. darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden,
 14. soweit notwendig, die Betriebsärztinnen und Ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzubeziehen und mit diesen zusammen zu arbeiten.

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 5
--	------------	--------------	------

(2) Soweit vor dem Stellen des Antrages durch die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter eine Beratung durch die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten stattgefunden hat und die eingereichten Unterlagen vollständig sind, soll diese oder dieser den Antrag innerhalb von zwölf bis fünfzehn Werktagen bearbeiten.

(3) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann einen Tierversuch aussetzen, sofern gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Den Anweisungen der oder des Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die oder der Tierschutzbeauftragte hat hiervon die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten zu informieren.

§ 7 AG Tierschutz

An der Justus-Liebig-Universität wird eine AG-Tierschutz gebildet. Diese besteht aus der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten sowie den Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Amt der nebenamtlichen Tierschutzbeauftragten, je einem vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellten Mitglied der Fachbereiche, an denen Tiere zu experimentellen Arbeiten gehalten und Tierversuche durchgeführt werden und der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltungen an der Universität. Ihre Aufgabe besteht darin, Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen sowie schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen der oder dem Tierschutzbeauftragten und einer für den Versuch verantwortlichen Person zu behandeln. Ferner gehört es zu ihren Aufgaben, in grundsätzlichen Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Tierschutzes an der Justus-Liebig-Universität zu beraten.

III. Abschnitt: Tierhaltung

§ 8 Tierhaltung

(1) Die Haltung von Wirbeltieren, an denen Eingriffe oder Behandlungen zu Forschungs- oder Lehrzwecken durchgeführt werden sollen, erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen und Tierhaltungsräumen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

(2) Für die Beantragung einer Tierhaltung sind der oder dem Tierschutzbeauftragten alle dafür erforderlichen Unterlagen vollständig bereitzustellen. Sie oder er reicht die Anträge bei der zuständigen Behörde ein.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Tierhaltungen sind verpflichtet, der oder dem Tierschutzbeauftragten alle Änderungen in der Tierhaltung, insbesondere solche die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen, der oder dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen und alle dafür notwendigen Unterlagen vollständig bereit zu stellen. Die oder der Tierschutzbeauftragte reicht die Unterlagen bei der zuständigen Behörde ein.

(4) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen ist die oder der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig beratend einzubeziehen. Als Mindestanforderung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten grundsätzlich das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie die Richtlinie 2010/63 IEU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere bzw. darauf beruhende oder dieser Richtlinie nachfolgende Regelungen.

(5) Die Leiterinnen und Leiter sind auch verpflichtet, die oder den Tierschutzbeauftragten bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei gehäuften Todesfällen von Versuchstieren unverzüglich zu informieren und den zuständigen Tierarzt zu informieren. Bei Verdacht auf Seuchen ist der Amtstierarzt zu informieren.

(6) An den Behältnissen oder Stallungen zur Unterbringung von Versuchstieren sind Karten anzubringen, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten, insbesondere Alter, Geschlecht, Rasse oder Stamm, Genotyp und die behördlichen Aktenzeichen im Falle von Genehmigungen oder Anzeigen vermerkt sind. Verantwortlich dafür ist die Versuchsleitung. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht oder Haltung befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 9 Versuchstierhaltungsgenehmigung

Genehmigungsinhaber für die Versuchstierhaltung ist die Justus-Liebig-Universität, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Diese oder dieser benennt im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Zucht- und Haltungserlaubnis qualifizierte verantwortliche Personen, die die Leitung der Tierhaltung übernehmen und deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 6
--	------------	--------------	------

§ 10 Tiertransporte

Der Transport unter Verwendung öffentlicher Verkehrswege sowie der innerbetriebliche Transport von Tieren haben tierschutzgerecht zu erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Unregelmäßigkeiten beim Transport, die zu einer Beeinträchtigung der Tiere führen, sind der oder dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.

IV. Abschnitt: Tierexperimentelle Tätigkeiten in Forschung und Lehre

§ 11 Anzeige- oder genehmigungspflichtige Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren

(1) Wer beabsichtigt Versuche an Wirbeltieren durchzuführen, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Genehmigungsinhaber für den Tierversuch ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter des Tierversuchsvorhabens. Sie oder er ist verpflichtet, sich vor der Beantragung der Genehmigung mit der oder dem Tierschutzbeauftragten über tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Vorhabens zu beraten.

(2) Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sind rechtzeitig und vollständig unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars der Behörde über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten in elffacher Ausfertigung (ein Original und zehn Kopien) einzureichen und mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen. Mit dem Tierversuch darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die zuständige Behörde begonnen werden.

(3) Anzeigepflichtige Versuchsvorhaben oder Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars der Behörde frühzeitig vor Versuchsbeginn oder vor Aufnahme in das Lehrprogramm über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten anzuzeigen. Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter ist verpflichtet, sich vor der Beantragung der Genehmigung mit der oder dem Tierschutzbeauftragten über tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Vorhabens zu beraten.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist das schriftliche Einverständnis der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller beschäftigt ist oder in der die Versuche durchgeführt werden, vorzulegen. Ferner ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung eine Bestätigung der Leiterin oder des Leiters der Tierhaltung beizufügen, dass die Unterbringung der Tiere während der Projektdauer gewährleistet ist.

(5) Ändern sich während des Genehmigungsverfahrens oder während der Durchführung des Versuches einzelne Sachverhalte, insbesondere Änderungen in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder der Tierart und der verantwortlichen Personen, müssen diese der Behörde unverzüglich schriftlich über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten angezeigt werden. Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Genehmigung bzw. nach Ablauf der nach dem Tierschutzgesetz vorgesehenen Frist erfolgen. Die Beendigung eines Tierversuchs ist ebenfalls über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Jeglicher Schriftverkehr mit den Behörden ist der hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten nachrichtlich zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 dieser Regelung bleibt hiervon unberührt.

(7) Die für einen Versuch Verantwortlichen haben die oder den Tierschutzbeauftragten über den Versuchsbeginn, den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu informieren.

§ 12 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten

(1) Genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben dürfen grundsätzlich nur von Personen durchgeführt werden, die die nach dem Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter obliegt es, für die praktische Einarbeitung der an dem Versuch beteiligten Personen zu sorgen.

(3) Die Versuchsleitung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die für den Versuch erforderliche fachliche Eignung verfügen.

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 7
--	------------	--------------	------

§ 13 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung

(1) Für die nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind die jeweilige Versuchsleiterin bzw. der jeweilige Versuchsleiter bzw. die für Anzeigen oder Tötungen zuständigen Personen verantwortlich. Die Aufzeichnungen enthalten für jedes Versuchsvorhaben die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere, ihre/n Vorbesitzer, deren Herkunft sowie den Zweck, die Art und die Ausführung der Versuche. Die Aufzeichnungen sind tagesaktuell durchzuführen und von der Leiterin oder dem Leiter des Versuchsvorhabens und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, zu unterzeichnen; einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden und es erkennbar ist, welche Personen die Versuche durchgeführt haben. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde sowie der oder dem Tierschutzbeauftragten, vorzulegen.

(2) Alle Versuchsleiter bzw. für Anzeigen oder Tötungen verantwortliche Personen sind verpflichtet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung bis spätestens 1. März die im vorangegangenen Kalenderjahr eingesetzten Tiere der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden, die oder der diese Meldung an die zuständige Behörde weitergibt.

§ 14 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken. Die Meldung der Tötung ist über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten der Behörde mitzuteilen. Der oder dem Tierschutzbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen. Verantwortlich für die Meldung ist die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, dem die Personen zugeordnet sind, die die Tötung durchführen.

(2) Die für die Tötung verantwortlichen Personen müssen die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Der Sachkundenachweis kann durch Unterweisung im Rahmen einer Lehranzeige einer hierfür ausgebildeten Spezialistin oder eines hierfür ausgebildeten Spezialisten oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem tierexperimentellen Kurs erbracht werden.

§ 15 Beschaffung von Versuchstieren

(1) Wirbeltiere, die als Versuchstiere eingesetzt werden sollen, dürfen nur aus speziellen genehmigten Zuchten beschafft werden, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Behörde vor.

(2) Vor Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch ein aktuelles in Abhängigkeit von der Spezies angemessenes Gesundheitszeugnis zu attestieren und die Erlaubnis der Leitung der Tierhaltung zur Unterbringung dieser Tiere einzuholen.

(3) Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördliche tierschutzrechtliche Import-Erlaubnis erforderlich.

(4) Bei der Bestellung von Tieren müssen entsprechende Quarantäne- bzw. Adaptionszeiten berücksichtigt werden.

(5) Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere führen, müssen der oder dem Tierschutzbeauftragten umgehend mitgeteilt werden.

(6) Die Beschaffung von Versuchstieren erfolgt durch dazu beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versuchstierhaltungen und ist der oder dem Tierschutzbeauftragten gegenüber anzuzeigen. Ohne das Vorliegen einer behördlichen Genehmigungs-, Anzeigen- oder Meldenummer dürfen keine Tiere beschafft oder aus der Zucht abgegeben werden. Die Ausgabe von Tieren erfolgt nur an befugte Personen unter Angabe der behördlichen Genehmigungs-, Anzeigen- oder Meldenummer des Vorhabens. Bei selbständiger Entnahme ist dies unter Angabe der Tiere in die ausliegenden Kontrollbücher einzutragen.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes	24.07.2012	5.80.00 Nr.1	S. 8
--	------------	--------------	------

Gießen, 19.07.2012

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität